



BFU - Brandenburgische Flächen und Umwelt GmbH  
Nordparkstraße 30  
03044 Cottbus

Bearb.: Dagmar Brüssow  
Gesch.Z.: LFB\_SEBE\_Obf-Dippm-  
3600/855+16#423466/2023  
Hausruf: +49 33846 90920  
Fax: +49 331 275484340  
FoA.Potsdam-Mittelmark@LFB.Brandenburg.de  
www.forst.brandenburg.de  
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Dippmannsdorf, 16.07.2024

**Erteilung/ Ablehnung der forstrechtlichen Genehmigung zur Erstaufforstung  
gem. § 9 LWaldG  
214 Anträge in der Gemarkung Reetz**

Sehr geehrter Herr Schulz,

auf die Anträge vom 29.04.2020 ergeht folgender

**Bescheid**

1. Nach § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg LWaldG wird die Genehmigung zur Erstaufforstung für nachfolgend genannte Flächen erteilt:

Az. BFU EA-	Block	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Gesamt- fläche (ha)	davon Erst- aufforstungs- fläche (ha)
1165	1.1	Reetz	14	12	0,7445	0,7445
1166	1.1	Reetz	14	8	0,9290	0,9290
1167	1.1	Reetz	14	9	0,6790	0,6790
1168	1.1	Reetz	14	10	0,6730	0,6730
1169	1.1	Reetz	14	11	1,0079	1,0079
1170	1.1	Reetz	14	50	3,1480	3,1345
1171	1.1	Reetz	14	48	3,5770	3,5770

Dienstgebäude

Waldfrieden 11

Telefon

(033846) 90920

Fax

(0331) 275484340

14806 Bad Belzig,  
OT Dippmannsdorf

1172	1.1	Reetz	14	49	3,2560	3,2560
1614	1.1	Reetz	14	13	0,4730	0,4730
1618	1.1	Reetz	14	14	0,4914	0,4914
1620	1.1	Reetz	14	15	0,2579	0,2561
1625	1.1	Reetz	14	16	0,6261	0,6261
1629	1.1	Reetz	14	17	0,4274	0,4274
1631	1.1	Reetz	14	18	0,9251	0,9251
1634	1.1	Reetz	14	19	0,7265	0,7265
1638	1.1	Reetz	14	20	0,4857	0,4857
1642	1.1	Reetz	14	21	0,8100	0,8100
1173	1.2	Reetz	14	253	12,8850	12,8850
1174	1.2	Reetz	14	249	2,6053	2,6053
1175	1.2	Reetz	14	250	0,8626	0,8626
1176	1.2	Reetz	14	251	0,8660	0,8660
1177	1.2	Reetz	14	252	0,8730	0,8730
1683	1.2	Reetz	14	51	2,3260	2,3195
1685	1.2	Reetz	14	52	2,2890	2,2767
1686	1.2	Reetz	14	53	2,2430	2,2238
1179	2.1	Reetz	14	77	2,7258	2,7258
1180	2.1	Reetz	14	78	6,3572	3,7605
1181	2.1	Reetz	14	356	4,1414	3,7074
1655	2.2	Reetz	14	32	0,4609	0,4567
1656	2.2	Reetz	14	34	3,9784	3,8472
1658	2.2	Reetz	14	35	1,8909	1,7845
1660	2.2	Reetz	14	36	2,3861	2,2893
1662	2.2	Reetz	14	37	1,5108	1,5108
1665	2.2	Reetz	14	38	0,0500	0,0500
1667	2.2	Reetz	14	39	1,4780	1,4780
1669	2.2	Reetz	14	40	1,4434	1,4434
1671	2.2	Reetz	14	41	1,5362	1,5362
1675	2.2	Reetz	14	43	0,6300	0,6300
1688	2.2	Reetz	14	60	1,2889	1,2420
1689	2.2	Reetz	14	61	1,2889	1,2464
1690	2.2	Reetz	14	62	2,4833	2,4152
1780	2.2	Reetz	14	354	5,7834	5,1669
1781	2.2	Reetz	14	355	1,1369	1,1258
1766	2.3	Reetz	14	228	1,2446	1,1609
1767	2.3	Reetz	14	235	0,9662	0,5482
1591	3	Reetz	7	1	1,0965	1,0691
1593	3	Reetz	7	2/3	0,8800	0,8543

1594	3	Reetz	8	3	3,0800	3,0800
1602	3	Reetz	8	7	1,4220	1,3819
1605	3	Reetz	8	8	1,0455	1,0043
1617	3	Reetz	8	14	3,3767	3,1311
1630	3	Reetz	8	18	0,0374	0,0281
1637	3	Reetz	8	20	1,0360	0,9409
1641	3	Reetz	8	21	1,0257	0,9167
1657	3	Reetz	8	35	0,7960	0,5423
1659	3	Reetz	8	36	0,7630	0,6747
1661	3	Reetz	8	37	0,7650	0,7095
1664	3	Reetz	8	38	0,7570	0,7179
1666	3	Reetz	8	39	1,3740	1,3272
1668	3	Reetz	8	40	0,0110	0,0110
1670	3	Reetz	8	41	0,1580	0,1391
1672	3	Reetz	8	42	0,2100	0,1957
1674	3	Reetz	8	43	1,8000	1,6278
1678	3	Reetz	8	48	0,4003	0,3943
1679	3	Reetz	8	49	0,4950	0,4886
1680	3	Reetz	8	50	1,2890	1,2468
1682	3	Reetz	8	51	0,6965	0,6758
1684	3	Reetz	8	52	0,5622	0,5584
1742	3	Reetz	8	119	0,0906	0,0557
1744	3	Reetz	8	120	2,6314	2,6314
1769	3	Reetz	14	260	2,3959	2,3959
1770	3	Reetz	14	261	2,3093	2,2594
1771	3	Reetz	14	262	2,2050	2,0817
1772	3	Reetz	14	263	2,2532	2,0694
1773	3	Reetz	14	286	1,5394	1,5394
1774	3	Reetz	14	289	9,4108	7,9180
1775	3	Reetz	14	290	1,2670	1,2670
1776	3	Reetz	14	291	1,2694	1,2694
1777	3	Reetz	14	292	2,6122	2,6122
1596	4.2	Reetz	4	4	0,5423	0,5157
1597	4.2	Reetz	4	5	0,3513	0,3513
1599	4.2	Reetz	4	6	0,5818	0,5818
1601	4.2	Reetz	4	7	0,0809	0,0791
1603	4.2	Reetz	4	8	0,8679	0,8641
1607	4.2	Reetz	4	11	0,2702	0,2702
1610	4.2	Reetz	4	12	0,2578	0,2578
1612	4.2	Reetz	4	13	0,2641	0,2641

1615	4.2	Reetz	4	14	0,1220	0,1220
1619	4.2	Reetz	4	15	0,1174	0,1174
1622	4.2	Reetz	4	16	0,2755	0,2755
1627	4.2	Reetz	4	17	0,2986	0,2986
1741	4.2	Reetz	8	118	0,0626	0,0626
1653	5	Reetz	4	31	0,5257	0,5257
1554	5	Reetz	4	32	0,5038	0,5038
1752	6.1	Reetz	14	141	0,1983	0,1983
1753	6.1	Reetz	14	142	0,6624	0,6032
1754	6.1	Reetz	14	144	0,3681	0,3347
1755	6.1	Reetz	14	145	0,1559	0,1559
1756	6.1	Reetz	14	146	0,5150	0,4911
1757	6.1	Reetz	14	147	0,5209	0,4858
1758	6.1	Reetz	14	148	0,3298	0,3298
1759	6.1	Reetz	14	149	0,8969	0,8206
<b>Summe</b>						<b>138,5834</b>

Die für die Aufforstung zugelassenen Flächen sind in den Kartendarstellungen des UVP-Berichts 15.08.2022 zum Vorhaben „Erstaufforstungen in der Oberförsterei Dippmannsdorf“ dargestellt und den anliegenden Kartenauszügen (grün) gekennzeichnet.

Zu folgenden Flächen wurden die Anträge auf Erstaufforstung mit Schreiben vom 10.10.2023 zurückgenommen.

Az. BFU EA-	Block	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Gesamt- fläche (ha)	davon Erst- aufforstungs- fläche (ha)
1178	1.2	Reetz	13	65	2,4342	2,4342
1696	2.2	Reetz	14	71	1,0064	0,9904
1698	2.2	Reetz	14	72	1,4800	1,1592
1606	3	Reetz	7	10	0,6324	0,6324
1608	3	Reetz	7	11	0,1607	0,1607
1609	3	Reetz	8	11	0,5155	0,4860
1611	3	Reetz	7	12	1,2443	1,2443
1613	3	Reetz	7	13	0,5887	0,5887
1616	3	Reetz	7	14	0,6204	0,6204
1623	3	Reetz	7	16	0,6610	0,6610
1633	3	Reetz	7	19	0,7211	0,7211

1636	3	Reetz	7	20	0,7483	0,7483	
1640	3	Reetz	7	21	0,6309	0,6309	
1643	3	Reetz	7	22	0,6167	0,6167	
1644	3	Reetz	7	24	0,0182	0,0182	
1645	3	Reetz	8	24	0,0410	0,0410	
1647	3	Reetz	8	25	0,7161	0,7161	
1649	3	Reetz	8	26	1,2000	0,9214	
1651	3	Reetz	8	28	0,0571	0,0571	
1760	6.1	Reetz	14	150	0,2791	0,2328	
1761	6.1	Reetz	14	152	0,2532	0,2304	
1762	6.1	Reetz	14	153	0,7308	0,7308	
1763	6.1	Reetz	14	160	0,4974	0,4553	
1764	6.1	Reetz	14	166	0,6403	0,6403	
1765	6.1	Reetz	14	167	0,8647	0,8647	
1592	6.2	Reetz	16	1/4	0,8824	0,8824	
1595	6.2	Reetz	16	3	0,2888	0,2194	
1598	6.2	Reetz	16	5	0,4267	0,3993	
1621	6.2	Reetz	16	15	0,2592	0,2303	
1626	6.2	Reetz	16	16	0,2400	0,2202	
1663	6.2	Reetz	16	37	0,3105	0,3102	
1676	6.2	Reetz	16	43/1	0,5289	0,5230	
1677	6.2	Reetz	16	45	0,5154	0,5122	
1681	6.2	Reetz	16	50	0,4635	0,4138	
1687	6.2	Reetz	16	54	0,2389	0,2381	
1710	6.2	Reetz	14	92	0,9072	0,3320	
1714	6.2	Reetz	14	95	0,6731	0,6075	
1717	6.2	Reetz	14	97	0,4818	0,4289	
1720	6.2	Reetz	14	99	0,1957	0,1644	
1738	6.2	Reetz	14	116	0,3961	0,3961	
1778	6.2	Reetz	14	348	0,6555	0,6555	
1779	6.2	Reetz	14	349	0,0659	0,0659	
1784	6.2	Reetz	1	418	0,2330	0,1991	
1785	6.2	Reetz	1	455	0,3110	0,2553	
1786	6.2	Reetz	1	457	0,5130	0,3304	
1768	6.3	Reetz	1	249	0,2430	0,2430	
1782	6.3	Reetz	1	360/1	0,0415	0,0415	
1783	6.3	Reetz	1	392	0,4422	0,4422	
1787	6.3	Reetz	1	694	0,6130	0,5813	
1788	6.3	Reetz	1	1001	0,5666	0,5666	
		<b>Summe</b>				<b>25,8610</b>	

Im Übrigen wird Ihr Antrag für die nachfolgenden Flächen abgelehnt:

Az. BFU EA-	Block	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Gesamt- fläche (ha)	davon Erst- aufforstungs- fläche (ha)
1600	3	Reetz	7	6	0,6066	0,6066
1604	3	Reetz	7	8	0,8657	0,8591
1624	3	Reetz	8	16	0,9307	0,8455
1628	3	Reetz	8	17	0,0183	0,0183
1652	3	Reetz	8	30	0,7741	0,7741
1691	4.1	Reetz	8	66	1,2641	0,6676
1692	4.1	Reetz	8	67	1,9229	0,7150
1693	4.1	Reetz	8	68	0,6439	0,4777
1694	4.1	Reetz	8	69	0,7070	0,5476
1695	4.1	Reetz	8	71	1,0539	0,8729
1697	4.1	Reetz	8	72	2,9980	2,5819
1699	4.1	Reetz	8	74	2,5947	2,2789
1700	4.1	Reetz	8	75	0,1127	0,1127
1701	4.1	Reetz	8	76	0,3229	0,3229
1702	4.1	Reetz	8	77	0,2857	0,2857
1703	4.1	Reetz	8	79	0,3017	0,3017
1704	4.1	Reetz	8	80	0,1738	0,1738
1705	4.1	Reetz	8	81	0,1742	0,1742
1706	4.1	Reetz	8	82	0,4238	0,4238
1707	4.1	Reetz	7	84	0,8621	0,6532
1708	4.1	Reetz	7	87	0,5246	0,5246
1709	4.1	Reetz	7	92	0,2695	0,2695
1711	4.1	Reetz	7	93	0,2612	0,2612
1712	4.1	Reetz	7	94	0,5188	0,5188
1713	4.1	Reetz	7	95	0,2967	0,1970
1715	4.1	Reetz	7	96	0,5251	0,5251
1716	4.1	Reetz	7	97	0,5169	0,5169
1718	4.1	Reetz	7	98	0,8086	0,8086
1719	4.1	Reetz	7	99	0,7878	0,7878
1721	4.1	Reetz	7	100	0,2492	0,2492
1722	4.1	Reetz	7	101	0,2587	0,2587
1723	4.1	Reetz	7	103	0,0598	0,0598
1724	4.1	Reetz	7	104	0,1229	0,1229
1725	4.1	Reetz	7	105	0,3040	0,3040

1726	4.1	Reetz	7	106	0,0623	0,0623	
1727	4.1	Reetz	7	107	0,0440	0,0440	
1728	4.1	Reetz	7	108	0,2398	0,2398	
1729	4.1	Reetz	7	109	0,1508	0,1508	
1730	4.1	Reetz	7	110	0,1171	0,1171	
1731	4.1	Reetz	7	112	0,1196	0,1196	
1732	4.1	Reetz	7	113	0,2446	0,2446	
1733	4.1	Reetz	7	114	0,0382	0,0382	
1734	4.1	Reetz	7	115	0,1236	0,1236	
1736	4.1	Reetz	7	116	0,1904	0,1904	
1740	4.1	Reetz	7	118	0,3569	0,3569	
1743	4.1	Reetz	7	120	0,1834	0,1834	
1745	4.1	Reetz	7	121	0,0451	0,0451	
1746	4.1	Reetz	7	122	0,2905	0,2905	
1747	4.1	Reetz	7	123	0,1329	0,1329	
1748	4.1	Reetz	7	124	0,0855	0,0855	
1749	4.1	Reetz	7	125	0,1346	0,1346	
1750	4.1	Reetz	7	126	0,3298	0,3298	
1751	4.1	Reetz	7	127	0,1173	0,1173	
1632	4.2	Reetz	4	19	0,3240	0,3240	
1635	4.2	Reetz	4	20	0,3048	0,3048	
1639	4.2	Reetz	4	21	0,1079	0,1079	
1646	4.2	Reetz	4	25	0,1589	0,1589	
1648	4.2	Reetz	4	26	0,5614	0,5614	
1650	4.2	Reetz	4	27	0,6092	0,6092	
1735	4.2	Reetz	8	115	0,7340	0,6482	
1737	4.2	Reetz	8	116	0,5560	0,5166	
1739	4.2	Reetz	8	117	0,6373	0,6186	
		<b>Summe</b>				<b>25,9533</b>	

Die Flächen der ablehnenden Entscheidung sind in den Kartendarstellungen des UVP-Berichts 15.08.2022 zum Vorhaben „Erstaufforstungen in der Oberförsterei Dippmannsdorf“ dargestellt und in den anliegenden Kartenausügen (rot) gekennzeichnet.

2. Diese erteilte Genehmigung zur Erstaufforstung ist bis zum 31.12.2033 gültig.

3. Aufschiebende Bedingung:

Die Genehmigung zur Erstaufforstung zu 1. erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 2 VwVfG, dass vor Beginn der Erstaufforstung alle erforderlichen Genehmigungen nach dem Naturschutzrecht (BNatSchG und /oder BbgNatSchAG) rechtskräftig erteilt worden sind.

4. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nach UVPG als unselbständiger Teil die obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 15. August 2022 abgebildet, der Bestandteil dieser Entscheidung ist.

Eine umfassende Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter, unter Berücksichtigung des UVP-Berichts und der dazu eingegangenen Anregungen, Einwände und Stellungnahmen, ist in der „Zusammenfassenden Darstellung“ vom 13.07.2023 abgebildet, welche ebenfalls Bestandteil des Bescheides ist.

5. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig.

Zu den Verwaltungsgebühren ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

**Begründung**

1. Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde, § 9 Abs. 1 LWaldG. Gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn Ziele und Erfordernisse der Raumordnung der Aufforstung entgegenstehen oder wenn die bestimmungsgemäße Nutzung der benachbarten Grundstücke nicht mehr gewährleistet werden. Liegen keine der vorgenannten Versagungsgründe vor, hat der Antragsteller (Besitzer) einen Anspruch auf Erteilung der forstrechtlichen Genehmigung. Unter diesen Voraussetzungen sind die Erstaufforstungsgenehmigungen zu erteilen bzw. abzulehnen.

Berücksichtigt werden muss, dass gemäß § 17 BNatSchG die untere Forstbehörde die Zuständigkeit für die Entscheidung nach § 15 BNatSchG erlangen kann. Das Verfahren zur Abarbeitung der Eingriffsregelung ist als sogenanntes „Huckepack-Verfahren“ ausgelegt, das heißt die Behörde, die über den Eingriff zu entscheiden hat (hier die Erstaufforstung), ist auch für die Entscheidung nach § 15 BNatSchG zuständig. Diese Entscheidung hat nach § 7 Abs. 1 BbgNatSchAG im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (uNB) zu erfolgen.

Diese Verfahrensweise trifft ausschließlich für die Fälle zu, bei denen der Naturschutzbehörde kein eigenes Trägerverfahren zur Verfügung steht, dass die Abarbeitung der Eingriffsregelung aufnehmen könnte. Wie in dem Hinweis ausgeführt und im Rahmen einer Stellungnahme nach § 5 LWaldG durch die untere Naturschutzbehörde der unteren Forstbehörde mitgeteilt, liegen die Erstaufforstungsflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hoher Fläming – Belziger Landschaftswiesen“. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, dass die untere Naturschutzbehörde eigenständig über einen Antrag auf Ausnahme/Befreiung von den Verboten des Biotopschutzes zu entscheiden hat.

Da die Entscheidung über den Eingriff und den Antrag auf Ausnahme/Befreiung einem eigenständigen naturschutzrechtlichen Verfahren vorbehalten ist, ergeht die Entscheidung zur Erstaufforstung durch die untere Forstbehörde allein nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 LWaldG.

Es obliegt dem Vorhabenträger einen Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG bzw. auf Erteilung der landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 8 BbgNatSchAG bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde Potsdam-Mittelmark zu stellen.

### **Begründung zur Ablehnung des Antrages zur Aufforstung folgender Flurstücke:**

1. Anträge EA-1600, EA-1604, EA-1624, EA-1628, EA-1652; Gemarkung Reetz, Flur 7, Flurstücke 6 und 8 ; Flur 8, Flurstücke 16, 17 und 30 (Block 3)

Eine Aufforstung der Flurstücke 6 und 8 macht eine Bewirtschaftung des dazwischen liegenden Flurstücks 7 unmöglich, da es eine lange schmale, von Wald eingeschlossene Restfläche wird. Hinzu kommt die vollständige Flächenisolierung durch die Aufforstungen der Flurstücke 1 und 2/3 im Süden und Norden.

Die bestimmungsgemäße Nutzung des Nachbarflurstücks (Flurstück 7) ist somit nicht mehr gewährleistet.

Die Bewaldung des Flurstücks 16 beeinflusst das westlich gelegene Nachbarflurstück 15 in der Weise, dass dieses aufgrund des schmalen Zuschnittes eine fast vollständige Verschattung durch die unmittelbar angrenzende (Flurstück 14) und eine weitere Aufforstung im südlichen Bereich erhält. Die Bewirtschaftung und die Ertragsfähigkeit der Landwirtschaftsfläche wäre erheblich beeinträchtigt.

In diesem Zusammenhang ist auch die Aufforstung des Flurstücks 17 zu beurteilen. Es handelt sich um eine keilförmige Kleinstfläche im östlichen Anschluss an die

abgelehnt Fläche Flurstück 16. Das Flurstück 17 liegt südwestlich im Versatz zur genehmigten Fläche Flurstück 20 und behindert somit die Bewirtschaftung des östlich anschließenden schmalen Flurstücks 122.

Eine Aufforstung des Flurstücks 30 führt zum vollständigen Einschließen der Restackerfläche Flurstücke 31, 32 und 288, da dieses durch die Aufforstungen im Norden (Flurstück 289) und im Süden (Flurstücke 48, 49 und 50) bereits flankiert wird. In der Folge wird die Ackerfläche übermäßig verschattet, und die Erreichbarkeit sowie Bewirtschaftung erschwert.

2. Anträge EA- 1691, EA-1692, EA-1693, EA-1694, EA-1695, EA-1697, EA-1699, EA-1700, EA-1701, EA-1702, EA-1703, EA-1704, EA-1705, EA-1706, EA-1707, EA-1708, EA-1709, EA-1711, EA-1712, EA-1713, EA-1715, EA-1716, EA-1718, EA-1719, EA-1721, EA-1722, EA-1723, EA-1725, EA-1726, EA-1727, EA-1728, EA-1729, EA-1730, EA-1731, EA-1732, EA-1733, EA-1734, EA-1736, EA-1740, EA-1743, EA-1745, EA-1746, EA-1747, EA-1748, EA-1749, EA-1750, EA-1751, EA-1724; Gemarkung Reetz, Flur 8, Flurstücke 66, 67, 68, 69, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 81 und 82; Flur 7, Flurstücke 84, 87, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 112, 113, 114, 115, 116, 118, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126 und 127 (Block 4.1)

Alle Flächen wurden im Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung als ungeeignet eingestuft, da diese als Intensivgrünland ausgewiesen sind und entsprechend bewirtschaftet werden.

3. Anträge EA- 1632, EA-1635, EA-1639, EA-1646, EA-1648, EA-1650, EA-1735, EA-1737, EA-1739; Gemarkung Reetz, Flur 4, Flurstücke 19, 20, 21, 25, 26, 27 und Flur 8, Flurstücke 115, 116 und 117 (Block 4.2)

Eine Aufforstung der Flurstücke 19, 20, 21 und 25 beeinflusst die Bewirtschaftung der jeweiligen Nachbargrundstücke 18, 22, 23 und 24 durch eine Zerstückelung der Wirtschaftsfläche. Die entstehenden Kleinfeldflächen sind in ihrer Erreichbarkeit behindert und einer zweckentsprechenden Bewirtschaftung entzogen.

Durch eine Aufforstung der Flurstücke 26 und 27 als auch 115, 116 und 117 werden die südwestlich der Aufforstung verbleibenden Ackerflächen von der zusammenhängenden Anbaufläche abgetrennt und sind für eine Bewirtschaftung nicht mehr zugänglich.

### **Begründung zu 2. Befristung**

Die Befristung stellt sicher, dass der Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitraum zur Umsetzung des Bescheides zur Verfügung hat und andererseits die Änderung der Sach- und Rechtslage nach Ablauf der Frist ggf. erneut Berücksichtigung findet.

### **Begründung zu 3. Aufschiebende Bedingung**

Die Festsetzung der aufschiebenden Bedingung war geboten, um eine etwaige rechtswidrige Erstaufforstung zu verhindern.

Der Begünstigte aus dieser walddrechtlichen Erstaufforstungsgenehmigung soll damit vor rechtswidrigen Handlungen in Bezug auf naturschutzfachliche Rechtsnormen geschützt werden. Die Festsetzung ist auch verhältnismäßig, da ein wohl möglicher, naturschutzfachlich rechtswidriger Eingriff einen ungleich höheren, ggf. irreversiblen Schaden an der in Rede stehenden Fläche nach sich ziehen würde.

### **Begründung zu 4. UVP-Verfahren**

Geplant und beantragt ist die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG von insgesamt 687,8440 ha im Bereich des Forstamtes Potsdam-Mittelmark (ehemals Oberförsterei Dippmannsdorf).

Nach den §§ 5,7 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den Nummern 17.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG sind geplante Erstaufforstungen von 50 ha oder mehr Wald UVP-pflichtig.

Eine UVP ist durchzuführen, wenn durch mehrere Einzelvorhaben zusammen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 10 UVPG handelt es sich um ein kumulierendes Vorhaben, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, in einem engen Zusammenhang stehend, gleichzeitig verwirklicht werden sollen. Die UVP liegt darin begründet, dass diese Vorhaben insgesamt Umweltauswirkungen verursachen können, die über die Auswirkungen des Einzelvorhabens deutlich hinausgehen und so von Bedeutung für die Zulassungsentscheidung sind.

Für die beantragten Aufforstungsvorhaben sind die Kumulationsregelungen des § 3 b Abs. 2 UVPG erfüllt. Es handelt sich hierbei um Vorhaben derselben Art im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang.

Die Feststellung zum Vorliegen der Voraussetzung für die Durchführung der UVP wurde auf Grundlage der Antragsunterlagen der BFU - Brandenburgische Fläche und Umwelt GmbH, Nordparkstraße 30 in 03044 Cottbus vom 29.11.2019/ 04.12.2019/ 10.12.2019 und 29.04.2020 getroffen.

Die Veröffentlichung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Dippmannsdorf zur Feststellung des Vorliegens einer UVP-Pflicht erfolgte mit Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 29 vom 22. Juli 2020 sowie im UVP-Portal ([www.UVP-Verbund.de](http://www.UVP-Verbund.de)).

Des Weiteren wurde die Öffentlichkeit, die TÖB und Umweltverbände im Scoping-Termin am 19. August 2020 über die Festlegung des Untersuchungsrahmens gemäß § 15 UVPG unterrichtet und schriftlich beteiligt.

Unter Berücksichtigung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise ist die Verträglichkeitsprüfung durchgeführt und der Bericht dazu erstellt worden.

Die Antragstellerin hat am 08.09.2022 den UVP-Bericht vom 15.08.2022 einschließlich der zugehörigen Karten und Flächenübersichten, den Artenschutzfachbeitrag vom 31.07.2022 und die Standortvoreinschätzungen vom 01.09.2021 übergeben. Der UVP-Bericht wurde von der unteren Forstbehörde auf seine Vollständigkeit geprüft.

Er enthält:

- die Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Untersuchungsgebiet),
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
- eine Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- eine Konfliktbewertung
- eine allgemeinverständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Die schriftliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Umweltverbände zur UVP gemäß § 17 UVPG wurde mit Schreiben vom 10.10.2022, unter Hinweis auf die Möglichkeiten zur Einsichtnahme im Wege der Auslegungen und Fristsetzung für die Abgabe der Stellungnahme zum 08.12.2022 durchgeführt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zur UVP gemäß § 18 UVPG erfolgte vom 24.10.2022 bis 24.11.2022 mit der Aufforderung zur Abgabe der Äußerungen bis zum 08.12.2022 durch Auslegung jeweils eines Satzes der vollständigen Unterlagen in den Stadt-/Amtsverwaltungen Wiesenburg/Mark, Brück und Bad Belzig sowie der ortsüblichen Bekanntmachung, der Auslegung in der Oberförsterei Dippmannsdorf und der Veröffentlichung im UVP-Portal sowie der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 41 vom 19.10.2022.

Folgende Träger öffentlicher Belange und weitere Behörde bzw. Verbände haben fristgerechte Stellungnahme zu Verfahren abgegeben:

- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, Teltow
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Potsdam
- Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e. V., Bad Belzig, OT Ragösen
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, für das Land Brandenburg, Potsdam
- Landesamt für Umwelt, Potsdam
- Gemeinde Wiesenburg/Mark
- Deutscher Wetterdienst, Potsdam
- Landkreis Potsdam-Mittelmark (FD Umwelt, Untere Wasserbehörde, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, FD Landwirtschaft, FD Wirtschaftsförderung, FD ÖR/Kommunalaufsicht/Denkmalenschutz/ Untere Denkmalschutzbehörde)
- Stadt Bad Belzig
- Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe, Cottbus
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Zossen, OT Wündorf.

Des Weiteren gingen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit mehrere Einwände und Hinweise ein.

Zu den eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken wurde den Betreffenden anlässlich eines nichtöffentlichen Erörterungstermins am 25.04.2023 die Gelegenheit gegeben, Ihre Anregungen und Bedenken detailliert persönlich vorzubringen. Die entsprechende Abwägung und Berücksichtigung im weiteren Verfahren wurde dargelegt und protokolliert.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen einschließlich der naturschutzfachlichen Unterlagen, des UVP-Berichts sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Einwendungen und der Auswertung forstbehördlicher Ermittlungen wurde im Ergebnis der Prüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens durch die verfahrens-

führende Behörde eine Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter mit Datum vom 13.07.2023 erstellt, den Äußernden übersandt und im UVP-Portal veröffentlicht.

Anlässlich der mit Schreiben des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 24.04.2023 geforderten und mit Schreiben des Forstamtes Potsdam-Mittelmark von 01.02.2024 durchgeführten erneuten Beteiligung im Genehmigungsverfahren wurden mit Schreiben des Landkreises vom 08.03.2024 folgende Stellungnahmen abgegeben:

## **Fachdienst Umwelt**

### **1.) Untere Wasserbehörde**

Keine Äußerung

### **2.) Untere Abfallwirtschaftsbehörde**

Abfallrechtliche Belange stehen den Genehmigungsverfahren zur Erstaufforstung gegenwärtig nicht entgegen.

Es wurden weitergehende Hinweise gegeben:

Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.

Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der Mitteilung 32 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, PN 98 zu erfolgen. Ab dem 01.08.2023 sind diesbezüglich die Anforderungen gemäß Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 ErsatzbaustoffV einzuhalten. Hierfür dürfen ausschließlich akkreditierte Labore beauftragt werden.

Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.

Folgende Pflichten sind in diesem Zusammenhang bei Bau- und Abbrucharbeiten (Gesamtabfallmenge > 10 m<sup>3</sup>) zu erfüllen (s. a. Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung des MLUL1):

Getrenntsammlungs- und Verwertungspflichten nach § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

- Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV
- Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV
- Dokumentationspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 6 GewAbfV

Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.

Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.

### 3.) Untere Bodenschutzbehörde

#### I. Einwendungen

##### (1) Einwendung:

Es wird von der Unteren Bodenschutzbehörde nicht gestattet, eine Aufforstung des Bereiches der Altablagerung (Deponie) Reudener Straße Medewitz (Registernummer 315690095 des Altlastenkatasters des Landkreises Potsdam Mittelmark) vorzunehmen.

Der Standort befindet sich auf dem Flurstück 6, Flur 5 der Gemarkung Medewitz (Abb. 1). Die Rekultivierungsschicht auf dem abgedeckten Deponiekörper beträgt nur 0,5 Meter. Eine Wasserhaushaltsschicht ist nicht vorhanden. Es besteht kein ausreichender Wurzelraum für Forstkulturen. Durch Wurzelwerk, das durch die Rekultivierungsschicht in den Deponiekörper reicht, können Wegsamkeiten in den Untergrund geschaffen werden und Schadstoffe aus dem Deponiekörper in den Untergrund verlagert werden. Hierbei entsteht die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung und der Gefährdung des Grundwassers.

##### (2) Einwendung:

Es wird von der Unteren Bodenschutzbehörde nicht gestattet, eine Aufforstung des Bereiches der Hausmülldeponie Wiesenburg (Registernummer 315690107 des Altlastenkatasters des Landkreises Potsdam Mittelmark) vorzunehmen.

Der Standort befindet sich teilweise auf dem Flurstück 219, Flur 2 der Gemarkung Wiesenburg (Abb. 2). Die Rekultivierungsschicht auf dem abgedeckten Deponiekörper beträgt nur 0,5 Meter. Eine Wasserhaushaltsschicht ist nicht vorhanden. Es besteht kein ausreichender Wurzelraum für Forstkulturen. Durch Wurzelwerk, das durch die Rekultivierungsschicht in den Deponiekörper reicht, können Wegsamkeiten in den Untergrund geschaffen werden und Schadstoffe aus dem Deponiekörper in den Untergrund verlagert werden. Hierbei entsteht die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung und der Gefährdung des Grundwassers.

(2) b) Rechtsgrundlage:

Nach § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchG) sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Nach § 4 BodSchG sind der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung (hier der Maßnahmenträger der Aufforstung) und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Nach § 7 BodSchG besteht die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

(3) c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Wenn die oben genannten Altablagerungen bzw. ehem. Deponien aufgeforstet werden sollen, so ist die vorhandene Rekultivierungsschicht aufzunehmen, eine mindestens 1,5 Meter mächtige Wasserhaushaltsschicht aufzutragen und die Rekultivierungsschicht wieder aufzutragen. Die Maßnahme ist bei der Unteren Boden-schutzbehörde zu beantragen und in einem gesonderten Verfahren durchzuführen.

#### **4.) Untere Naturschutzbehörde**

Zu o.g. Vorhaben ist die Naturschutzbehörde bereits im Herbst 2023 direkt von der Oberförsterei Dippmannsdorf, Fr. Brüssow, beteiligt worden. Die Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden der Forstbehörde bereits gemarkungs- und blockweise schriftlich mitgeteilt.

Da alle Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Hoher Fläming – Belziger Landschaftswiesen“ liegen, steht der Naturschutzbehörde auch zukünftig ein eigenes Trägerverfahren zur Verfügung. Folglich wird es weitere flurstücksgenaue Prüfungen zum Erstaufforstungsprojekt durch die Naturschutzbehörde geben.

#### **Fachdienst Landwirtschaft**

Der FD Landwirtschaft verweist auf die Hinweise in der Stellungnahme vom 08.12.2022 (AZ 05098-22) und bittet diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

#### **Untere Jagdbehörde**

Keine Äußerung

## **Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde**

Aus Sicht des Baudenkmalschutzes bestehen keine Bedenken.

Die nunmehr in der Tabelle aufgelisteten Flurstücke lassen einige Belange des Bodendenkmalschutzes aus der Stellungnahme des Landkreises vom 08.12.2022 wegfallen. Bestehen bleiben die Hinweise auf das Bodendenkmal des Steinkreuzes im Block 6 von Jeserig/Fläming sowie auf das angrenzende Bodendenkmal für die Aufforstungsfläche Block 1.2 von Reetz.

### **Beurteilung der Äußerungen der Fachbehörden**

#### Untere Bodenschutzbehörde

Die Einwendungen zu geplanten Aufforstungen betreffen keine Flächen in der Gemarkung Reetz.

#### Fachdienst Landwirtschaft

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat die Pflichtaufgabe Regionalpläne aufzustellen, fortzuschreiben und zu ändern.

Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 sind Vorranggebiete für die Landwirtschaft vorgesehen, mit denen landwirtschaftlich genutzte Flächen, die für die agrarische Produktion von besonderer Bedeutung sind, vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden sollen.

Nach Auswertung des im Jahr 2022 durchgeführten Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf wurden von der Regionalen Planungsstelle Änderungen des Planungskonzepts vorgeschlagen, die mit Billigung des Regionalvorstands der Regionalversammlung am 15. Juni 2023 zur Beschlussfassung vorgelegt wurden.

Da die Entscheidungen über die Erhöhung der maßgeblichen Ackerzahl auf den Wert 30, nicht abschließend bei der Regionalversammlung am 15. Juni 2023 getroffen wurde, fand am 26. September 2023 ein dialogorientiertes Fachgespräch zu diesem Thema statt. Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass eine überörtliche, räumliche Steuerung durch Vorranggebiete für die Landwirtschaft als sinnvoll erachtet wird und „eine höhere Ackerzahl von mindestens 30 gewünscht werde.“ (siehe Protokoll, PE vom 31.10.2023). Dies sollte aber gebietsspezifischer unterlegt werden, so dass ein größerer Gestaltungsraum sowohl für die Kommunen als auch für die ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe insbesondere hinsichtlich der Realisierung von Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien, gewährleistet werden soll bzw. um den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten besser gerecht zu werden. Eine Beschlussfassung der Regionalen Planungsgemeinschaft dazu wird frühestens zu Ende des ersten Halbjahrs 2024 erwartet. (Telefonat Frau Prause/K. Heintz Oktober.2023)

Dem Beschlusssentwurf und dem Fachdialog vom 26.10.2023 folgend, wurde in der Zusammenfassenden Darstellung und Bewertung im UVP-Verfahren die AWZ 30 als Entscheidungsgrundlage für Genehmigung bzw. Ablehnung berücksichtigt.

Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde

Der Hinweis auf das Bodendenkmal 30201 in der Gemarkung Reetz (Block 1.2) wird berücksichtigt. Die Aufforstungsflächen dieses Blocks befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe zum Denkmalstandort bzw. es ist eine Abstandsfläche vorhanden.

Diese Entscheidung wird durch die untere Forstbehörde, Forstamt Potsdam-Mittelmark, im Wege der Auslage zur Einsichtnahme im Dienstgebäude des Forstamtes, Waldfrieden 11, 14806 Bad Belzig, OT Dippmannsdorf und durch Veröffentlichung im UVP-Portal bekanntgegeben.

**Hinweise**

1. Die Erstaufforstungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.

2. Für die Aufforstung sollten standortheimische und standortgerechte Waldbaum- und Straucharten entsprechend den Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg und dem Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald vom 16.06.2022 (Baumartenmischungstabelle) verwendet werden.

Eine ggf. spätere Anerkennung als Ausgleich und Ersatz ist nur möglich, wenn diese Herkunftsempfehlungen und die Baumartenmischungstabelle beachtet worden sind (Nachweise aufbewahren!). Bei der Anerkennung als Ausgleich und Ersatz ist auch ein Standortgutachten vorzulegen und die Baumartenmischung daraus abzuleiten.

3. Wenn standörtlich möglich, sollte Laubholz angepflanzt werden. Die Anlage, Pflege und Bewirtschaftung der Aufforstungsfläche soll nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen gem. § 4 LWaldG (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen.

Die Pflanzpläne sind dem Forstamt Potsdam-Mittelmark zur Bestätigung vorzulegen, wenn die geplanten Erstaufforstungen als Ersatz- und Ausgleichspflanzungen anerkannt werden sollen.

Der Beginn und der Vollzug der Erstaufforstung soll dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Potsdam-Mittelmark, Waldfrieden 11, 14806 Bad Belzig unverzüglich angezeigt werden.

Der zuständige Leiter des Reviers Mahlsdorf, Herr Jens Köppen, Telefon: 0174/9448649 oder 033849/900201 steht Ihnen beratend bei allen Fragen bezüglich der Umsetzung der Erstaufforstung zur Verfügung.

Der Vollzug der Erstaufforstung führt nach hiesiger Kenntnis zum Erlöschen von Zuwendungsvoraussetzungen für Agrarförderungen. Diese Genehmigung entbindet nicht von Verpflichtungen, die aus anderer Rechtsgrundlage erwachsen, so z.B. die Mitteilungspflicht an die Behörde, die Agrarförderungen für diese Fläche gewährt. Sofern nicht der Eigentümer, sondern ein Pächter Zuwendungsempfänger ist, bedarf es mindestens der Mitteilung an diesen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

**Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 103, Haus 5  
14473 Potsdam.**

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

K. Heintz  
Stellv. Leiterin des Forstamtes (m.d.W.d.A.b.)

Dieses Dokument wurde am 16.07.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

## Anlagen

- Luftbildausschnitte mit Lage der Erstaufforstungsflächen

## Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung
3. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - **BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3) in der jeweils geltenden Fassung
4. Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung
5. Gebührengesetz für das Land Brandenburg (**GebGBbg**) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246) in der jeweils geltenden Fassung
6. Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (**GebOLandw**) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II, Nr. 47) in der jeweils geltenden Fassung
7. Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung
8. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der jeweils geltenden Fassung